

## **Haus- und Benutzungsordnung**

### **für das Ortsgemeinschaftshaus der Ortschaft Einum, Bischof-Wedekin-Str. 5**

in der Fassung vom 11.12.2000 (Beschluss des Rates)

Auf Beschluss des Ortsrates Einum vom 24.11.1983 einschließlich der Änderungsbeschlüsse vom 23.02.1994, 12.02.1997 und 04.03.1998 gem. § 55 g Abs. 1 Ziff. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) wird für die Benutzung des Ortsgemeinschaftshauses der Ortschaft Einum folgende

### **Haus- und Benutzungsordnung**

erlassen.

#### **I.**

### **Bestimmungen für die Vergabe des Ortsgemeinschaftshauses**

- (1) Das Ortsgemeinschaftshaus in der Ortschaft Einum dient der Pflege der örtlichen Gemeinschaft.

Die Bewirtschaftung übernimmt eine von der Stadt Hildesheim bzw. dem/der Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Ortsrat eingesetzte Person. ist grundsätzlich unentgeltlich.

- (2) Das Ortsgemeinschaftshaus kann unter Benutzung sämtlicher Einrichtungsgegenstände den in der Ortschaft Einum ansässigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Gruppen der örtlichen Gemeinschaft und für gemeindliche Zwecke mit eigener Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden.

Die Benutzung ist grundsätzlich unentgeltlich.

Bei Veranstaltungen mit Vergnügungscharakter (Tanz, Feten u.a.) ist ein Benutzungsentgelt von 102,00 € zu entrichten. In begründeten Fällen kann das Benutzungsentgelt auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden.

- (3) Bei größeren Veranstaltungen, z.B. Jahreshauptversammlungen, Tanzvergnügen usw., können von den Veranstaltern/Veranstalterinnen vorgeschlagene Vereinswirte/Vereinswirtinnen die Bewirtschaftung übernehmen.

In diesen Fällen wird für die Benutzung ein Benutzungsentgelt von 102,00 € festgesetzt.

- (4) Das Ortsgemeinschaftshaus kann unter Benutzung sämtlicher Einrichtungsgegenstände auch ortsansässigen Bürgern/Bürgerinnen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Betrieben für Feierlichkeiten (Jubiläen, Hochzeiten - auch Hochzeiten von Personen, deren Eltern in Einum wohnhaft sind - u.a., mit Ausnahme von Polterabenden) mit eigener Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden.

Für die Benutzung wird ein Benutzungsentgelt von 102,00 € festgesetzt.

Das Benutzungsentgelt ermäßigt sich auf 51,00 € bei Begräbnissen, wenn das Haus im Anschluss an die Beisetzungen nur für eine Kaffeetafel benutzt wird.

In begründeten Fällen kann das Benutzungsentgelt höher oder niedriger festgesetzt werden.

- (5) Die Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen wird auf maximal 90 Personen begrenzt.
- (6) Über die Vergabe des Ortsgemeinschaftshauses entscheidet der Ortsrat bzw. der/die Ortsbeauftragte, soweit diesem/dieser die Vergabe vom Ortsrat übertragen wurde.

Der/Die Ortsbeauftragte hat die Entscheidung des Orsrates (Arbeitskreis für Angelegenheiten des Ortsgemeinschaftshauses) einzuholen, wenn Ausnahmen von Abs. 2 und 4 zugelassen werden sollen.

## II.

### **Bestimmungen über die Benutzung des Ortsgemeinschaftshauses**

- (1) Das Hausrecht übt der/die Ortsbeauftragte oder eine von ihm/ ihr eingesetzte Person aus. Seinen/Ihren bzw. deren Anordnungen sind Folge zu leisten.
- (2) Die Veranstalter/innen haben dem/der Ortsbeauftragten die beabsichtigte Veranstaltung unter Benennung einer verantwortlichen Person als Leiter/in der Veranstaltung rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, anzumelden.

Über die Anmeldungen wird in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden.

- (3) Den Veranstaltern/Veranstalterinnen stehen die Schlüssel für das Ortsgemeinschaftshaus einen Tag vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung. Die Schlüssel sind nach Schluss der Veranstaltung, spätestens einen Tag danach, an den Ortsbeauftragten/die Ortsbeauftragte bzw. die von ihm/ihr eingesetzte Person wieder abzuliefern.

Vor der Benutzung bei o.a. Veranstaltungen ist der Bestand (Gestühl, Geschirr, Ware usw.) in Form einer schriftlichen Verhandlung zu übergeben bzw. zu übernehmen.

Der Veranstalter/Die Veranstalterin bzw. der/die eingesetzte Vereinswirt/in haftet der Stadt Hildesheim gegenüber für sämtliche Schäden, die von den Besuchern/ Besucherinnen der Veranstaltung am Gebäude verursacht werden.

Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände sind von dem Veranstalter/der Veranstalterin bzw. von dem/der eingesetzten Vereinswirt/in zu ersetzen.

Das Ortsgemeinschaftshaus ist am Schluss der Veranstaltung wieder in den Zustand zu versetzen, in dem es vorgefunden wurden.

- (4) Die Benutzer/innen haben sich in dem Ortsgemeinschaftshaus einwandfrei zu verhalten. Die im Ortsgemeinschaftshaus befindlichen Gegenstände sind schonend zu behandeln.

Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung des Ortsrates bzw. des/der Ortsbeauftragten angebracht und aufgestellt werden. Angebrachte Dekorationen sind am Schluss der Veranstaltung wieder zu entfernen.

- (5) Für Schäden, die Besucher einer Veranstaltung im Gebäude oder auf dem Grundstück durch nicht eigenes Verschulden oder durch Verschulden Dritter erleiden, haftet die Stadt Hildesheim im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (6) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sowie gegen die von der Stadt Hildesheim bzw. dem/der Ortsbeauftragten gegebenen Anordnungen können den Verlust des Gastrechtes nach sich ziehen.

- (7) Bei Bewirtschaftung durch einen Vereinswirt/eine Vereinswirtin hat dieser/diese rechtzeitig vor der Veranstaltung die Erlaubnis auf vorübergehende Ausübung des Gaststätten-gewerbes nach § 12 des Gaststättengesetzes beim Umwelt- und Ordnungsamt der Stadt Hildesheim einzuholen.

Gleiches gilt bei Veranstaltungen der Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen soweit die Öffentlichkeit Zutritt hat.

- (8) Die Veranstalter/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Veranstaltung im Interesse des Ganzen und in Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber niemand gestört oder belästigt wird.

Die allgemein gültigen Sperrzeiten sind einzuhalten.

Hildesheim, den 05.03.1998

Stadt Hildesheim  
Der Oberstadtdirektor